

# Kulturlandschaften im Rahmen der UNESCO-Welterbekonvention

*Mechtild Rössler*

## Einführung

Die 60 Kulturlandschaften, die sich heute auf der UNESCO-Welterbeliste befinden, illustrieren alle die außergewöhnlichen Beziehungen von Mensch und Umwelt, von Kultur und Natur. Die Erfolgsgeschichte der Kulturlandschaften begann allerdings mit einem Desaster: Über 15 Jahre diskutierte das Welterbekomitee, wie diese exzeptionellen Stätten überhaupt in die Liste des Welterbes einbezogen werden könnten, da die Konvention von 1972 von Kulturerbe und Naturerbe ausgeht.

Erst im Jahr 1992 gelang es einem Expertenteam (La Petit Pierre, Frankreich) mit einem Bericht das Welterbekomitee zu überzeugen und die Aufnahme von Kulturlandschaften möglich zu machen. Die Welterbekonvention wurde damit zum ersten internationalen Rechtsinstrument, das Kulturlandschaften auf globaler Ebene anerkannte.

Mit 185 Staaten, die die Welterbekonvention der UNESCO unterschrieben haben, und 878 geschützten Stätten (Stand: Dezember 2008), ist diese inzwischen zum universellsten juristischen Instrument des internationalen Natur- und Kulturschutzes geworden.

## Definitionen

Die Expertengruppe von Landschaftsökologen, Geografen, Historikern, Anthropologen, Archäologen und Architekten ging 1992 bei der Definition von

Kulturlandschaften zunächst von der Begriffsbestimmung in Artikel 1 der Welterbekonvention aus, wonach zum Kulturerbe auch »Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch« gezählt werden.

Die Experten haben dann drei Kategorien von Kulturlandschaften unterschieden, die in den Text der Operativen Richtlinien aufgenommen wurden, um den Staaten und dem Komitee bei der Definition und Identifikation solcher Stätten zu helfen:

1. von Menschen künstlerisch gestaltete Landschaften (Parks und Gärten), wie zum Beispiel die gestalteten Parklandschaften von Lednice-Valtice in Tschechien oder das Gartenreich von Dessau-Wörlitz in Deutschland;
2. Landschaften, die ihren unverwechselbaren Charakter der Auseinandersetzung des Menschen mit der Natur verdanken, dabei werden lebende (Reisterrassen der Philippinischen Cordillera oder das Mittelrheintal in Deutschland) und fossile Kulturlandschaften (St. Kilda in Großbritannien) unterschieden;
3. Landschaften, deren Wert in religiösen, spirituellen, künstlerischen und geschichtlichen Assoziationen liegt, die die Bewohner mit ihnen verbinden (Nationalparks Tongariro und Uluru Kata Tjuta in Neuseeland und Australien).

## Entwicklung 1992-2008

Die Entscheidung des Welterbekomitees vom Dezember 1992, die Definitionsarbeit der Experten in die Operativen Richtlinien aufzunehmen und Kategorien von Kulturlandschaften zu akzeptieren, hatte weitreichende Folgen:

Damit wurde der Weg frei, Kulturlandschaften von außergewöhnlichem universellem Wert international anzuerkennen und zu schützen. Gleichzeitig wurde die Konvention für Regionen, die bislang wenig oder gar nicht in der Welterbeliste präsent waren (u.a. die Karibik, Afrika südlich der Sahara und

der Pazifikraum), und für neue Interpretationsmöglichkeiten des »Erbes der Menschheit«, unter anderem für indigene Völker und autochthone Kulturen, geöffnet. Auch konzeptionelle Fragen wurden neu diskutiert, unter anderem der Einbezug der Bevölkerung in Nominierungs- und Managementprozesse, die Begriffe Authentizität und Integrität, die langfristige Finanzierung und Entwicklung von Kulturlandschaften als Welterbestätten, die ja dynamische Systeme darstellen und gerade nicht statisch sind.

Auf der Sitzung des Welterbekomitees in Kolumbien im Dezember 1993 wurde nach längerer Diskussion die erste Kulturlandschaft auf die Liste eingeschrieben, der Nationalpark Tongariro in Neuseeland, eine der heiligsten Stätten der Maori. Das Komitee folgte nicht nur dem Aktionsplan der Experten, sondern machte die Welterbekonvention zum ersten internationalen Instrument, das Kulturlandschaften anerkennt und unter Schutz stellt.

Interessant ist es nun zu untersuchen, was sich im Einzelnen verändert hat im Bezug auf die Definitionen von Kulturlandschaften:

#### Vom Menschen gestaltete Landschaften

Diese Kategorie der Kulturlandschaften war bereits auf der Welterbeliste vertreten, doch gab es hier eine neue Entwicklung. Die Perspektive veränderte sich vom Schutz der Schlösser und Monumentalbauten, hin zu Gärten und Parks. Schloss und Park von Versailles (1979) und die Festung und Shalimar-Gärten in Lahore (1981) waren ja bereits auf der Welterbeliste vertreten. Seit 1992 jedoch wurde Wert gelegt auf das integrierte Management der Natur- und Kulturelemente in diesen Stätten.

#### Kontinuierlich organische Kulturlandschaften

Die größten Veränderungen gab es vielleicht in der Kategorie der lebendigen Kulturlandschaften. Alleine die Diskussion um die Einschreibung der Reisterrassen der Philippinen, der Kayas in Kenya oder Cinque Terre in Italien hat gezeigt, um welche Problematik es hier geht: die Erhaltung sich ständig verändernder, sich entwickelnder dynamischer Systeme. Diese Kulturlandschaften sind durch den täglichen Umgang des Menschen mit der Natur entstanden und haben gezeigt, dass die Bevölkerung selbst zum Erhalt

der natürlichen Umwelt und ökologischer Systeme beiträgt. Dies ist nicht nur der Fall bei speziellen Produktionsmethoden und Methoden des Ackerbaus, sondern auch bei traditionellen Formen der Landnutzung, die auf das überlieferte Wissen einer Kulturgemeinschaft zurückgehen. Zum Beispiel verfügen gerade indigene Völker über besondere Kenntnisse natürlicher Produkte, medizinischer Pflanzen und artgerechten Landbau. Die Richtlinien zur Durchführung der Welterbekonvention haben auch den Aspekt des Erhalts der Biodiversität in einer Kulturlandschaft berücksichtigt. Damit waren sie Vorläufer einer Diskussion um Verflechtungen von kultureller und biologischer Vielfalt.

### Reliktlandschaften

Interessanterweise gibt es nur wenige fossile Kulturlandschaften, die als solche nominiert wurden. Ein Beispiel ist die Renominierung von St. Kilda. Die Insel St. Kilda in Schottland war bereits seit 1986 als Naturerbestätte von ornithologischer Bedeutung auf der Welterbeliste verzeichnet. Die Renominierung als Reliktlandschaft wurde 2004 eingereicht und fand erst nach langwierigen Diskussionen die Zustimmung des Welterbekomitees. Dabei handelt es sich hier um eine einzigartige Kulturlandschaft, die im August 1930 verlassen wurde und wo bis heute die Ackerbaustrukturen und Feldsysteme erhalten sind.

### Assoziative Kulturlandschaften

Die letzte Kategorie der assoziativen Landschaften schafft auch neue Möglichkeiten für den Schutz von Stätten indigener Kulturen, die auf der Welterbeliste bislang kaum zu finden waren. Dies hatte mehrere Ursachen: Vielfach waren und sind diese Stätten unter Naturkriterien aufgelistet, wie das Beispiel von Uluru Kata Tjuta in Australien zeigt. Eine Nominierung unter den neuen erweiterten Kulturkriterien, die indigene Kulturen berücksichtigen, wurde von den australischen Behörden im Jahr 1994 eingereicht. Der Nationalpark Uluru Kata-Tjuta wird seitdem sowohl in der Kategorie Naturerbe als auch in der Kategorie Kulturerbe auf der Liste geführt. Damit hat das Welterbekomitee einen der »heiligsten« Orte der Aborigines, und zwar wegen der Traditionen und assoziativen Werte, die mit dieser Landschaft verbunden sind, als universell bedeutendes Kulturgut anerkannt.

Die Neuinterpretation des Begriffs »Welterbe« hat dazu geführt, dass Naturstätten nun in ihrer kulturellen Dimension wahrgenommen und Kulturstätten im Zusammenhang mit ihrer natürlichen Umwelt betrachtet werden. Die Definition von Kulturlandschaft und die konzeptuellen Diskussionen hatten damit auch Folgen für den Kultur- und Naturbegriff überhaupt. Man kann insgesamt festhalten, dass diese Diskussionen den Weg geebnet haben, um die Aufnahmekriterien für Kultur- und Naturgüter in den Richtlinien zur Welterbekonvention zusammenzulegen. Dies erfolgte erst mit der Revision der Operativen Richtlinien der Konvention im Jahr 2005.

Inzwischen wurden bereits 60 Kulturlandschaften aus allen Teilen der Erde in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen. Das Konzept der Kulturlandschaften wurde zunächst auf regionalen Expertentreffen überprüft, insbesondere um festzustellen, ob die Definition von Kulturlandschaft, die in den Operativen Richtlinien der Konvention festgelegt wurde, überhaupt auf alle Regionen anwendbar ist. Damit sollte vermieden werden, von einem eurozentrischen Kulturbegriff und einer westlichen Definition von Kulturlandschaft auszugehen. In zahlreichen Kulturen gibt es den Begriff Kulturlandschaft nicht. Die regionalen Expertentreffen haben auch wichtige Typologien und Thematiken von Kulturlandschaften herausgearbeitet, unter anderem die Reisterrassen Asiens, die assoziativen Kulturlandschaften des Pazifik, Plantagensysteme in Lateinamerika, die heiligen Berge Asiens oder die Wüstenlandschaften und Oasensysteme der Arabischen Welt.

## Weitreichende Impulse

Die Einführung der Kulturlandschaften stand im Einklang mit dem Geist der Welterbekonvention, Kultur- und Naturerbe gemeinsam zu schützen, und war auch im Sinne der Weiterentwicklung der UNESCO-Empfehlung von 1962 zum »Schutz der Schönheit und des Charakters von Landschaften«. Dreißig Jahre später erst war der Weg frei, einzigartige, bedrohte Kulturlandschaften unter weltweiten Schutz zu stellen. Die Erhaltung des Kultur- und Naturerbes konnte dadurch in einem neuen Zusammenhang gesehen werden. Die kulturelle Identität vieler Völker entstand auch in ständiger Auseinandersetzung

und Beziehung zu ihrer natürlichen Umwelt. Gleichzeitig sind fast alle Naturregionen durch den Menschen beeinflusst und zu Kulturlandschaften geworden, insbesondere in Europa.

Die Kulturlandschaftsdefinitionen hatten auch Einfluss auf andere Rechtsinstrumente und Programme, wie zum Beispiel die Landschaftskonvention des Europarates, die 2000 in Florenz verabschiedet wurde. Das ausdrückliche Ziel der Landschaftskonvention ist es, den europäischen Landschaftsschutz, Management und Planung voranzutreiben und die europäische Kooperation zu Landschaftsthemen und -problemen zu fördern. Das bedeutet insbesondere auch, dass die europäischen Länder im Bereich des Landschaftsschutzes nationale Maßnahmen ergreifen müssen.

## Schlussbemerkung

Die Einführung des Konzepts der Kulturlandschaften hat die Umsetzung der Welterbekonvention gefördert und die Liste des Welterbes repräsentativer gemacht. Gleichzeitig kann dieses Konzept der Kulturlandschaft als Modell für den Schutz von Natur und Umwelt im 21. Jahrhundert dienen, denn es repräsentiert die Verbindung von kultureller und biologischer Vielfalt und bezieht sich auf eine nachhaltige Regionalentwicklung.

Die Bedeutung der Welterbekonvention liegt darin, dass sie bewusst macht, welche Kultur- und Naturschätze diese Erde umfasst und wie notwendig es ist, angesichts der raschen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, aber auch angesichts von Naturkatastrophen und der vom Menschen verursachten Desaster diese unwiederbringlichen Güter zu schützen.

Die Konvention ist einzigartig in einem weiteren Gedanken, demjenigen des Teilens. Es wird davon ausgegangen, dass ein Welterbegut geschützt werden muss, da es Bestandteil des Erbes der ganzen Menschheit ist und nicht nur des Staates, auf dessen Territorium es sich befindet. Der Verlust einer einzigen Stätte ist ein Verlust für alle Kulturen der Erde. Die Sprengung der Buddha-Statuen in Afghanistan hat die Welt aufgerüttelt und klar gemacht,

welche umfassenden Aufgaben im Umwelt- und Kulturschutz vor uns liegen. Inzwischen ist das Bamiyan-Tal als Kulturlandschaft in die Welterbeliste und gleichzeitig in die Liste des gefährdeten Welterbes aufgenommen worden. Die Kulturlandschaft und die archäologischen Stätten des Bamiyan-Tals erinnern uns daran, wie schnell Kulturobjekte und Umwelt zerstört werden können. Sie erinnern uns an die gemeinsame Aufgabe aller Völker, das universelle Erbe umfassend zu schützen.

Über das Konzept der Kulturlandschaften informiert das UNESCO-Welterbezentrum auf der Internetseite <http://whc.unesco.org/en/culturallandscape>